

- (B) 26. 1341913 Mangan (nach Reinheitsgraden)
 (B) 27. 1341914 Molybdän
 (B) 28. 1341915 Wolfram
 29. 1341916 Kadmium
 (B) 30. 1341917 Wismut
 (B) 31. 1341918 Kobalt
 (B) 32. 1341919 Arsen
 (B) 33. 1341931 Silizium, rein (nach Reinheitsgraden)
 (B) 34. 1341932 Silizium, hochrein
 35. 1342100 Messing und Tombak
 (B) 36. 1342210 Rotguß (Rg-5-Basis)
 36.1 Rotguß Rg 5
 36.2 Rotguß Rg 10
 37. 1342220 Bronze (Gbz.-10-Basis)
 38. 1342310 Lagermetall (WM-10-Basis, nach Sn-Gehalt bzw. Markenbezeichnung)
 39. 1342320 Lagermetall (WM 80)
 40. 1342400 Lötzinn (Basis 30% Sn)
 (B) 41. 1342500 Schriftmetalle
 (B) 42. 1343110 Verbundwerkstoffe
 (B) 43. 1343120 Weichmagnetische Legierungen
 (B) 44. 1343130 Hartmagnetische Werkstoffe
 (B) 45. 1343140 Widerstandswerkstoffe
 (B) 46. 1343150 Einschmelz-Ausdehnungslegierungen
 (B) 47. 1345000 Seltene Metalle (nach Material, Reinheitsgraden und Form, Mengeneinheit kg)
 (B) 48. 1348210 Hartlote (ohne Lötzinn und Silberlot)
 49. 1348220 Quecksilber
 (B) 50. 1348990 Andere bisher nicht genannte NE-Metall-Erzeugnisse
 50.1 Aluminium-Mehrstoff-Bronze
 50.2 Sondermessing in Blöcken
 50.3 Zinkspritzgußlegierungen
 50.4 Zinkstaub
 50.5 Sonstiges (mit Materialangabe und Reinheitsgraden)

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung¹

1. a) Die Bedarfsmeldungen für die in der Anlage 1 unter den Abschnitten I, II und V genannten Positionen sind von den Bedarfsträgern der zentral geleiteten Wirtschaft für werkreife Mengen dem Staatlichen Metall-Kontor, für nichtwerkreife Mengen (Lagerbezug) den örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieben zu übergeben.
 b) Die Bedarfsmeldungen für die in der Anlage 1 unter den Abschnitten I, II und V genannten Positionen sind von den Bedarfsträgern der Kontingenträger Räte der Bezirke getrennt nach werkreifen Mengen* und Lagerbezug den örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieben zu übergeben.
 c) Die Bedarfsmeldungen für Lagerbezug gemäß Buchstaben a und b sind nur nach Planpositionen geordnet zu übergeben.

2. a) Die Bestellungen für die in der Anlage 1 unter den Abschnitten I und V genannten Positionen sind von den Bedarfsträgern der zentral geleiteten Wirtschaft für werkreife Mengen dem Staatlichen Metall-Kontor, für nichtwerkreife Mengen (Lagerbezug) den örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieben zu übergeben.
 b) Die Bestellungen für die in der Anlage 1 unter den Abschnitten I und V genannten Positionen sind von den Bedarfsträgern der Kontingenträger Räte der Bezirke getrennt nach werkreifen Mengen und Lagerbezug den örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieben zu übergeben.
 c) Die Bestellungen für die in der Anlage 1 unter Abschnitt II genannten Positionen sind für werkreife Mengen direkt den benannten Lieferbetrieben (s. § 7 Abs. 5) einzureichen. Die Bestellungen für nicht werk reife Mengen (Lagerbezug) sind den örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieben zu übergeben.
 d) Die Bestellungen für die in der Anlage 1 unter Abschnitt III genannten Positionen sind von allen Bedarfsträgern ohne Rücksicht auf die Menge dem Großhandelsbetrieb Edelstahlhandel, Leipzig W 33, Jordanstr. 1, zu übergeben.
 e) Die Bestellungen für die in der Anlage 1 unter Abschnitt IV genannten Positionen für werkreife Mengen sind von allen Bedarfsträgern dem Großhandelsbetrieb Eisen- und Röhrenhandel Riesa, Riesa (Elbe), An den Südspeichern, für nichtwerkreife Mengen (Lagerbezug) den örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieben zu übergeben.
 f) Die Mindestmengen für den Direktbezug (werkreife Mengen) sind den einschlägigen Preisordnungen (PAO) zu entnehmen.
 g) Die Bestellungen für Schweißdraht (Planpos. Nr. 13 16 830) sind für nicht werk reife Mengen (Lagerbezug) jeweils 6 Wochen vor Beginn des Lieferquartals den örtlich zuständigen Verkaufsabteilungen Schweißbedarf der DHZ Chemie zu übergeben. Im übrigen gelten die anderen Bestimmungen dieser Anordnung nicht für Schweißdraht bei Lagerbezug.
3. Die Handelsbereiche der örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetriebe sind für:
- a) Walzstahl, warmgewalzt (außer Edelstahl), Erzeugnisse der II. Verarbeitungsstufe (außer Edelstahl)
- | | |
|--|---|
| Bezirk: | örtlich und fachlich zuständiger Großhandelsbetrieb: |
| Groß-Berlin, Potsdam, Frankfurt (Oder) | Berliner Stahl- und Metallhandel, Berlin-Weißensee, Nüßler-Straße 7 |
| (Rostock, Schwerin, Neubrandenburg) | nur für Erzeugnisse der II. Verarbeitungsstufe außer Edelstahl und Röhren) |
| Schwerin | Rostocker Eisen- und Stahlhandel» Auslieferungslager Schwerin, Schwerin, Mövenburgstr. 31 |
| Rostock, Neubrandenburg | Rostocker Eisen- und Stahlhandel, Rostock, Altkarlshof 20 |
| Magdeburg | Magdeburger Eisen- und Stahlhandel, Magdeburg, Berliner Chaussee 50 |
| Leipzig | Leipziger Stahl- und Metallhandel, Leipzig S 3, Wundtstraße 9 |
| Halle | leipziger Stahl- und Metallhandel, Auslieferungslager Halle, Halle (Saale), Straße der DSF 29 |